

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur Übertragung der Trägerschaft für die Friedhöfe der Ev.-Luth.**  
**Kirchengemeinde Aventoft auf das Ev.-Luth. Nordfriesische**  
**Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland**  
**vom 16. April 2018**

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl S.166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aventoft

vertreten durch die Vorsitzende Margrit Storjohann und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Pastorin Meike Meves-Wagner

und

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland

vertreten durch den Vorsitzenden Propst Jürgen Jessen-Thiesen und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisrates Prof. Dr. Stefan Krüger

den nachfolgenden

**öffentlich-rechtlichen Vertrag:**

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für den Friedhof von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aventoft (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Januar 2019 übernehmen.

## § 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft für den Friedhof zum 1. Januar 2019 auf den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Kirchengemeinde im Friedhofsbereich wird entschädigungslos auf das NFW übertragen.

(3) Sämtliche, für diese Aufgaben gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

## § 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Trägerschaft gehen auf das NFW über und werden standortbezogen zugeordnet.

## § 3

(1) Der Kirchenkreis übernimmt von der Kirchengemeinde die Trägerschaft für die Friedhofsanlage, soweit diese in dem Grundbuch von Aventoft Blatt 1 Flur 3 Flurstück 186 der Gemarkung Aventoft, 2.970 m<sup>2</sup> (Friedhof Aventoft) eingetragen ist.

(2) Die Übertragung der Trägerschaft umfasst nicht die Bewirtschaftung der Grundflächen der Kirche von Aventoft (sowie des dazugehörigen Heizungsgebäudes) und der Flurstücke 57 und 59 der Flur 3. Die Kosten für die Unterhaltung der Toilette im Heizungsgebäude auf dem Flurstück 57 werden von der Kirchengemeinde und dem NFW je zur Hälfte getragen. Die Unterhaltungskosten für die Hauptwege werden von der Kirchengemeinde und dem NFW ebenfalls zur jeweiligen Hälfte übernommen.

(3) Neben Übertragung der Trägerschaft vereinbaren die Kirchengemeinde und das NFW, dass seitens des NFW auch der Winterdienst für den Hauptweg zur Kirche (bei Veranstaltungen), die beiden Wege zum Behindertenparkplatz (inklusive Parkfläche) und die Zuwegung zum Pastorat gegen Kostenerstattung übernommen wird. Das NFW darf sich dazu Dritter bedienen. Die Vereinbarung kann seitens der Kirchengemeinde mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. September eines Jahres gekündigt werden.

## § 4

Der Kofinanzierungsvertrag soll dahingehend ergänzt werden, dass ein Friedhofsbeirat eingerichtet wird. Dieser soll paritätisch mit kirchlichen und kommunalen Mitgliedern besetzt sein. Kirchlicherseits besteht er aus vom Kirchengemeinderat benannten Mitgliedern und einem/r Vertreter/in des NFW von Amts wegen.

§ 5

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Breklum, 16. April 2018

<hr/> gez. Margrit Storjohann	DS	<hr/> gez. Meikes Meves-Wagner
Vorsitzende Margrit Storjohan Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aventoft		stellvertr. Vorsitzende Meike Meves-Wagner Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aventoft
<hr/> gez. Jürgen Jessen-Thiesen	DS	<hr/> gez. Prof. Dr. Stefan Krüger
Vorsitzender KKR Propst Jürgen Jessen-Thiesen Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland		stellvertr. Vorsitzender KKR Prof. Dr. Stefan Krüger Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland